



S a t z u n g

für die Kindergärten der Gemeinde Weßling

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund der Art 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 (GVBl S. 962), vom 09.07.2003 (GVBl S. 416, ber. S: 595) und vom 26.07.2004 (GVBl S. 272)

folgende Satzung für die Kindergärten der Gemeinde Weßling

§ 1

Rechtsform und Name

- (1) Die Gemeinde Weßling führt die Kindergärten als öffentliche, gemeindliche Einrichtungen. Sie führen den Namen „Gemeindekindergarten Weßling“.
- (2) Jedem Kindergarten kann ein zusätzlicher Eigenname erteilt werden.

§ 2

Aufgaben

Den Kindergarten unterstützt, ergänzt und begleitet die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und Erziehungsverantwortung. Damit erfüllt der Kindergarten einen von Gesellschaft, Staat und Kirche anerkannten Bildungs- Erziehung- und Betreuungsauftrag. Grundlage dafür ist das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die in den Ortsteilen der Gemeinde Weßling wohnhaften Kinder werden gleichermaßen und ohne Rücksicht der Person oder des religiösen Bekenntnisses in den Kindergarten aufgenommen, soweit und solange dessen Aufnahmefähigkeit reicht.
- (2) Sind nicht genügend Plätze vorhanden, behält sich der Träger in Absprache mit dem Kindergarten vor, die Entscheidung über die Vergabe der Plätze zu treffen.

Kinder, die in der Gemeinde wohnen und gemeldet sind, werden nach folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind oder im nächsten Schuljahr schulpflichtig werden,
- b) Kinder, deren Erziehungsberechtigter alleinerziehend und berufstätig oder arbeitssuchend ist;
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
- d) Kinder, deren beide Eltern berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen b) und c) sind auf Anforderung entsprechende Nachweise zu erbringen.

§ 4 Anmeldung

- (1) In der Regel findet die Anmeldung im Frühjahr jeweils für das kommende Kindergartenjahr statt. Der genaue Zeitpunkt wird an den Amtstafeln ortsüblich bekanntgegeben.
- (2) Eine spätere Anmeldung ist möglich. Sie kann jedoch nur dann Berücksichtigung finden, soweit die Plätze noch nicht vergeben sind.

§ 5 Ausschluss vom Besuch – Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- (2) Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit Wirkung von zwei Wochen zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 6

Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

- (1) Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig. Die Kündigungsfrist entfällt, wenn das Kind in einen anderen Kindergarten unter der Trägerschaft der Gemeinde Weißling wechselt.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 7

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 8

Krankheitsfälle

- (1) Erkrankungen des Kindes sind der Leitung des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen sind insbesondere Krankheiten, die nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes der Meldepflicht unterliegen. Auch die Erkrankungen eines Familienmitgliedes an einer dieser Krankheiten ist der Leitung mitzuteilen.
- (2) Kinder, die krank oder einer der in Absatz 1 genannten Erkrankungen verdächtig sind, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Die Wiedenzulassung zum Besuch des Kindergartens ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung. Dasselbe gilt bei ansteckender Erkrankung oder Verlausung von Familienmitgliedern.
- (3) Besonderheiten bezüglich Gesundheit oder Konstitution des Kindes sind der Leitung mitzuteilen. Dies betrifft insbesondere Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.

§ 9

Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Kindergartens werden vom Träger nach Anhörung der Leitung und des Elternbeirats festgelegt.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten des Kindergartens, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern.

§ 10 Buchungszeiten

- (1) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Eltern die Möglichkeit, individuell benötigte Buchungszeiten festzulegen.
- (2) Um eine regelmäßige Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche festgelegt.
- (3) Ferner wird eine Kernzeit festgelegt, um die pädagogische Arbeit sinnvoll umsetzen zu können:
 - a) für die Vormittagsgruppe (bis längstens 14.30 Uhr) und für die verlängerte Vormittagsgruppe (bis längstens 15.00 Uhr) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 - b) für die Nachmittagsgruppe (bis längstens 17.00 Uhr) von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (4) Die Eltern können durch schriftliche Änderung des Buchungsbeleges zum Monatsende die Buchungszeit erhöhen. Buchungskürzungen sind nur halbjährlich zum 1.2. oder 31.8. möglich.
- (5) Änderungen der Zeiten wegen Eingewöhnung, Krankheit, Urlaub oder sonstiger Verhinderungen bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- (6) Die Eltern sind gehalten die gebuchten Zeiten einzuhalten.

§ 11 Schließzeiten, Ferienordnung

- (1) Die Tage, an denen der Kindergarten geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger festgelegt und den Eltern zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben. Der Kindergarten hat bis zu 30 Schließtage im Jahr, zuzüglich 5 Schließtage zur Fortbildung.
- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen den Kindergarten vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert. Dringende Gründe sind z.B. die Anordnung durch das Gesundheitsamt bei ansteckenden Krankheiten oder wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb durch Krankheit oder Ausfall der Mitarbeiter nicht gesichert werden kann.
- (3) Ist der Kindergarten wegen Ferien oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Öffnung und können wegen der Schließung keinen Schadensersatz fordern.

§ 12 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger übernimmt von den (nach § 1631 Abs. 1 BGB gesetzlich aufsichtspflichtigen) Eltern durch den Aufnahmevertrag die vertragliche Aufsichtspflicht. Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Aufnahmevertrag geschlossen wurde.
- (2) Der Träger delegiert die übernommene vertragliche Aufsichtspflicht an das pädagogische Personal

- (3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die Nutzungszeit, also die gesamte Zeit des Aufenthalts in dem Kindergarten, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem. Die Aufsichtspflicht beginnt, wenn das Kind den Bereich des Kindergartens betritt und von dem pädagogischen Personal übernommen wird. Die Aufsichtspflicht endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechtigte Person. Die Aufsichtspflicht besteht nicht, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung des Kindergartens begleitet oder dort mit dem Kind anwesend sind. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.
- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Eltern.
- (5) Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem pädagogischen Personal schriftlich und im Voraus zu benennen.

§ 13 Mitwirkungspflicht der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kindergartenarbeit zum Wohle des Kindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Eltern sollen daher nach Möglichkeit die Angebote zur Elternarbeit wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die Telefonnummern anzugeben, unter der sie während der Öffnungszeiten erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Ebenso Änderungen in der Personensorge.

§ 14 Elternbeirat

- (1) Im Kindergarten wird zu Beginn des Kindergartenjahres jährlich ein Elternbeirat gewählt.
- (2) Die Zusammensetzung des Elternbeirats und die Durchführung der Wahl werden vom Träger, der Einrichtungsleitung und dem bisherigen Elternbeirat gemeinsam festgelegt.
- (3) Die Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art 14 Abs. 3 bis Abs. 7 BayKiBiG.

§ 15 Versicherungsschutz

- (1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie der Teilnahme an Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb dessen Grundstücks..

- (2) Der Leitung ist jeder Unfall oder sonstiger Schadensfall unverzüglich mitzuteilen. Alle Unfälle auf dem Weg zum und vom Kindergarten sind zu melden, auch wenn keine ärztliche Behandlung erforderlich ist.
- (3) Für in den Kindergarten mitgebrachte Kleidung, Spielzeug Geld, Schmuck und ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt besonders für den Fall der Verwechslung, der Beschädigung oder des Verlustes.

§ 16 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindes werden nach den gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen streng vertraulich behandelt.

§ 17 Gebühren

- (1) Die Gebühren für den Besuch des Kindergartens sind in einer eigenen Satzung geregelt.
- (2) Neben den Gebühren für den Besuch des Kindergartens ist für die Buchung einer Mittagsverpflegung ein pauschales Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Entgeltes werden im Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte getroffen.
- (3) Zu den in Absatz 1 und 2 erhobenen Gebühren ist je Kind eine jährliche Gebühr für Getränke (Getränkegeld) und eine jährliche Gebühr für Portfolio- und Fotoarbeiten (Portfoliogeld) zu entrichten. Das Entgelt ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Modalität und zur Zahlung der Gebühren werden im Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte getroffen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 01.09.2009 in der Fassung vom 10.06.2009 und die Änderungssatzung vom 01.09.2011 in der Fassung vom 22.02.2011 außer Kraft.

Weßling, den 28.04.2015


Michael Muther
Erster Bürgermeister

